



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2187/2013

Der Oberbürgermeister

V/67-01-40-2187/2013-rm
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.05.13
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zu Ziffer 2.	02.07.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Fällung einer Rosskastanie am Spielplatz Atzlenbacher Straße

Beschlussentwurf:

1. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW:

Der Fällung einer Rosskastanie am Spielplatz Atzlenbacher Straße in Berg. Neukirchen wird zugestimmt.

Leverkusen, den 15.05.13

gezeichnet:

Schiefer
Bezirksvorsteher

Schröder
stv. Bezirksvorsteher

2. Vorstehender Dringlichkeitsbeschluss wird gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:

Buchhorn
Oberbürgermeister

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2187/2013
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: H. Bremicker / 67 / 6770

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Baumfällung ist aus Sicherheitsgründen unumgänglich. Die Baumfällung wird durch städtisches Personal mit vorhandenem Gerät durchgeführt. Fremdkosten fallen nicht an.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

entfällt

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

entfällt

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

entfällt

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

keine

Begründung:

Bei der turnusgemäßen Regelkontrolle vom 04.03.13 sind an einer Rosskastanie (mit der temporären Arbeits-Nr. 921, Stammdurchmesser 70cm / Stammumfang 220cm) am Kinderspielplatz Atzlenbacher Straße schwarze Leckstellen vom Stammfuß bis Stammkopf und an verschiedenen Stämmlingen alte Pilzfruchtkörper festgestellt worden. Daher ist vom Baumkontrolleuer als Maßnahme eine „Baumuntersuchung Stufe I“ festgelegt worden, um den Baum eingehender untersuchen zu können.

Die Baumuntersuchung Stufe I ist am 30.04.13 durchgeführt worden. Bei näherer Untersuchung der schwarzen Leckstellen sind diese mit hoher Wahrscheinlichkeit als *Pseudomonas syringae* zu deuten. Das Bakterium befällt wirtsspezifisch Rosskastanien. Die Überreste der Pilzfruchtkörper sind höchstwahrscheinlich die des Samtfußrübblings, der als Sekundärschädling die vorher durch *Pseudomonas* erkrankten Rosskastanien befällt.

Bei befallenen Bäumen ist vermehrt mit Astausbrüchen (durch den Samtfußrübling) zu rechnen. In dem beschriebenen Fall ist noch zusätzlich das Absterben von ganzen Kronenpartien zu erkennen. Dies kann ggf. aber auch mit dem *Pseudomonas*-Befall zusammenhängen.

Aufgrund der starken Totholzbildung und dem Pilzbefall ist von einer erheblichen Verkehrsgefährdung auszugehen.

Eine unmittelbare, kurzfristige Fällung ist daher unumgänglich. Die Durchführung der Arbeiten soll durch eigenes Personal erfolgen.

Eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle ist vorgesehen.

Fotodokumentation



Standort der Rosskastanie



südl. Stammfußbereich



südl. Stammfußbereich – schwarze Leckstellen



südl. Stammkopfbereich – schwarze Leckstellen und abgestorbene Stämmlinge mit Rindenablösung



nördl. Stammkopfbereich – schwarze Leckstellen



abgestorbener Stämmling mit alten PFK des Samtfußrübling und typischer Rissbildung bei Befall (vgl. Gaiser et al., 2013)



Abgestorbene Kronenbereiche



Rindenablösungen an abgestorbenen Stämmling

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Nach der Befundsituation ist der Baum nicht mehr zu retten. Die schon jetzt erkennbaren, erheblichen Mengen an Totholz im Kronenbereich und die Bruchgefahr ganzer Astpartien in Folge des Pseudomonas- und Pilzbefalles stellen im öffentlichen Raum

(Spielplatz!) eine nicht zu verantwortende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Durch eine Totholzabfuhr und Rückschnitt würde der Baum nur noch mehr geschädigt, ohne dass dies zu seiner auch nur mittelfristigen Rettung beitragen würde, da sich die Schädigung auf den ganzen Baum erstreckt. Das Schadbild macht es erforderlich, den Baum so kurzfristig als möglich aus dem Bestand zu entnehmen. Deshalb kann mit der Herbeiführung einer Beschlusslage nicht bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung der Bezirksvertretung II am 02.07.2013 gewartet werden.